

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 13.07.2022

Nr. 24/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1. Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont	2 - 5
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren von Unterkünften der Ankunftszentren des Landkreises Hameln-Pyrmont für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine	6 - 8
3. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont	9
4. pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland plus – Landkreis Hameln-Pyrmont -	10 - 17

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Gebühren von Unterkünften der Ankunftszentren des Landkreises Hameln-Pyrmont für Kriegsflüchtlinge (Bekanntmachung 2)

1.

VERORDNUNG

über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, i. V. m. § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

Beförderungsentgelte

§ 1

Allgemeines

1. Die Beförderungsentgelte (Fahrpreise) für Taxenfahrten von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Hameln-Pyrmont – außer in der großen selbständigen Stadt Hameln – haben, bestimmen sich nach dieser Verordnung.
2. Die Fahrpreise dürfen nach § 39 Abs. 3 PBefG weder über- noch unterschritten werden.
3. Bei der Gestaltung des Fahrpreises bleibt die Anzahl der beförderten Personen bis zu vier Fahrgästen unberücksichtigt. Ab dem fünften Fahrgast bzw. bei Anforderung eines Großraumtaxi beträgt der Grundpreis 7,50 €.
4. Für die Anfahrt wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben. Bei Anfahrten, die über 3 km Luftlinie von dem Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes (Ortsteiles) hinausgehen und nicht wieder in diesen 3 km-Bereich zurückführen, ist jedoch die Anfahrt ab der 3 km-Begrenzung zu berechnen. In jedem Taxi ist eine von der Genehmigungsbehörde auszugebende Karte mitzuführen, in die der 3 km-Bereich eingezeichnet ist.
5. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in dem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen (§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S.1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist.

§ 2

Allgemeine Fahrpreise

Die Fahrpreise für die Beförderung von Personen mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont und darüber hinaus bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie im Umkreis um den Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes sind unter Anwendung von Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) zu berechnen. § 28 BOKraft bleibt unberührt.

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- A) dem Grundbetrag
- B) dem Entgelt für die Fahrleistung
- C) dem Entgelt für die Wartezeiten

A) Grundbetrag

Der Grundbetrag für das Bereitstellen eines Taxis mit bis zu 4 Fahrgastplätzen beträgt 4,50 € (Normalzeit) bzw. 4,80 € (Randzeit) inklusive einer Fahrleistung von 41,67 m oder 10 s in der Normalzeit bzw. inklusive einer Fahrleistung von 37,04 m oder 10 s in der Randzeit.

Bei Anforderung eines Großraumtaxi (mehr als 4 Fahrgastplätze) beträgt der Grundbetrag 7,50 € inklusive einer Fahrleistung von 41,67 m oder 10 s in der Normalzeit bzw. inklusive einer Fahrleistung von 37,04 m oder 10 s in der Randzeit.

B) Entgelt für Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

- a) in der Normalzeit (von 06:00 – 22:00 Uhr): 2,40 €/ km (je 41,67 m angefangene Wegstrecke 0,10 €)
- b) in der Randzeit (von 22:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen): 2,70 €/ km, (je 37,04 m angefangene Wegstrecke 0,10 €)

C) Entgelt für Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 36,00 € pro Stunde (0,10 € je angefangene 10 Sekunden) berechnet.

§ 3

Verzicht auf Beförderung

Verzichtet der Fahrgast nach Eintreffen des herbeigerufenen Taxis auf den Antritt der Fahrt, so ist innerhalb der 3-km-Zone (§ 1 Nr. 3) ein Betrag von 4,00 € zu entrichten.

Geht die Anfahrt des Taxis über die 3-km-Zone hinaus, wird zusätzlich zu diesem Betrag die Anfahrt berechnet.

Sonderevereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beförderungsbedingungen

§ 4

Durchführung des Fahrauftrages

1. Die Fahrerin / der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat sie/er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
2. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin / der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumrandung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
3. Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen und auf Straßen mit Glatteis können abgelehnt werden.
4. Die Fahrerin / der Fahrer soll insbesondere älteren und behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

§ 5

Zahlung des Fahrgeldes

1. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Die Fahrerin / der Fahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Fahrpreises zahlt.
2. Dem Fahrgast wird auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis erteilt. Fahrzeit und Fahrstrecke sind auf der Quittung zu vermerken.
3. Wechselgeld ist von der Fahrerin / dem Fahrer mitzuführen.

Schlussbestimmungen

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 10. März 2015, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 17. Juli 2019, außer Kraft.

Hameln, den 13. Juli 2022

Dirk Adomat Landrat

2.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften der
Ankunftszentren des Landkreises Hameln-Pyrmont für Kriegsflüchtlinge aus der
Ukraine**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine zwei Ankunftszentren im Kreisgebiet. Sie werden in der

a) Herberge im Sünteltal - Kinder-, Jugend- und Gästehaus
Pötzer Str. 20
31787 Hameln

und in dem

b) Wohnheim des TA Bildungszentrums
Am Schierholze 1
31848 Bad Münder

betrieben. Sie dienen der Unterbringung von Geflüchteten, die dem Landkreis Hameln-Pyrmont aufgrund einer Verteilentscheidung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zugeteilt werden.

- (2) Sollte der Landkreis Hameln-Pyrmont weitere Ankunftszentren für ukrainische Geflüchte oder Gemeinschaftsunterkünfte für sonstige Gruppen von Geflüchteten betreiben, findet diese Satzung dafür ebenfalls Anwendung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (4) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte der Ankunftszentren des Landkreises Hameln-Pyrmont für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Bewohnerin oder der Bewohner in der Unterkunft aufgenommen wird. Sie endet mit dem Tag, an dem die

Bewohnerin oder der Bewohner die Unterkunft verlassen hat, um an einem anderen Ort dauerhaft eine Unterkunft zu beziehen.

- (3) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.
- (4) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind von der Zahlung der Gebühren befreit. Diese erhalten die Leistungen für die Unterkunft als Sachleistung.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr wird für einen vollen Kalendermonat auf 246,05 € pro Person festgesetzt.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die dem Landkreis Hameln-Pyrmont unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Betrieb der beiden Ankunftscentren entstehen. Sie werden ins Verhältnis zur durchschnittlichen Auslastung der beiden Ankunftscentren gesetzt. Die Kalkulation ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind die Bewohnerinnen oder Bewohner der Unterkunft.

(2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften in der Unterkunft untergebracht, so haften für die Nutzungsgebühr alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.

(2) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit – auch vorübergehende – der Bewohnerinnen oder Bewohner entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hamel, den 13.07.2022

Landkreis Hameln-Pyrmont
Dirk Adomat Landrat

3.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S.191), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 21.12.2021 (ABl. Nr. 10/2021, S. 2) in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 15.03.2022 (ABl. Nr. 21/2021, S. 2) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Sitzungen des Kreistages finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Landrat kann in besonderen Lagen (z.B. pandemieähnliche Lagen, krisenähnliche Lagen, Unwetterlagen) anordnen, dass Abgeordnete, Beamte und Beamtinnen auf Zeit und sonstige Vertreter und Vertreterinnen der Verwaltung an Sitzungen des Kreistages durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können. Ausgenommen hiervon ist die oder der Vorsitzende des Kreistages. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll der Verwaltung grundsätzlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung angezeigt werden.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, den 13.07.2022
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat

4.

pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland plus - Landkreis Hameln-Pyrmont –

Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2023)

Präambel

Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg/Weser und Schaumburg wollen im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland plus (REK) mit dieser Förderrichtlinie die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Gebiet der REK fördern.

Mit der Förderrichtlinie sollen insbesondere die nachhaltige betriebliche Innovationsfähigkeit, die Einführung und Nutzung von digitalisierten Abläufen sowie digitalen Techniken, die langfristige Bindung von Fachkräften und breite Maßnahmen zum Klimaschutz sowie die Schaffung und der Erhalt von Dauerarbeitsplätzen gefördert werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der De-minimis-Freistellungsverordnung¹.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Hameln-Pyrmont entscheidet als bewilligende Stelle über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Hameln-Pyrmont setzt hierfür ausschließlich Eigenmittel ein.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz² geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

¹ De-minimis-Freistellungsverordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013

² Siehe Ziffern 2.2, 2.3 und 6.6

Bei folgenden Maßnahmen, welche insbesondere der Digitalisierung und der Stärkung der Innovationskraft dienen sollen, soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte 1

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater, die insbesondere die Innovationskraft und Digitalisierung der Unternehmen stärken, soweit diese nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig sind.
- Folgende Maßnahmen stehen im Fokus der Förderung:
 - wissenschaftliche und technologische Beratung im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produktes, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation
 - externe umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten
 - ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden, sofern sie auf Dauer angeboten werden, entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und Leiharbeiter bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

2.4 Folgende Bereiche sind durch die De-minimis-Freistellungsverordnung von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln oder anderen öffentlichen Fördergeldern nicht Folge geleistet haben
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-Verordnung
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau), der Stahlindustrie, des Schiffbaues und des Kunstfasersektors
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften des Landkreises Hameln-Pyrmont und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 AGFVO³ definiert.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein KMU⁴ und wirtschaftliche Vereine, die ihre Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont haben bzw. errichten.

³ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 06.08.2008, veröffentlicht im ABl. der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008

⁴ Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 09.08.2008) in der jeweils geltenden Fassung

- 3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich Tätige.
- 3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)⁵ und dieser Richtlinie. Wurde ein GRW-Förderantrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4. Förderfähige Kosten

- 4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:
- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen und Nebenkosten
 - Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden
 - Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden, sofern Investor und Nutzer nicht identisch sind
- 4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:
- Leasing
 - Mietkauf (nur, wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
 - Rabatte/Skonti
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Sollzinsen/Finanzierungskosten
 - Erwerb von Grundstücken, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte; in diesen Fällen ist der Grunderwerb für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben nicht übersteigt, förderfähig
 - Ausgaben für den Wohnungsbau
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein KMU in der Gründungsphase⁶
 - Ersatzbeschaffungen
 - geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden

⁵ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2014-2020 in der jeweils geltenden Fassung

⁶ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

- Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Firmenwerte, Patente, Lizenzen u. ä.)
- Eigenleistungen

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung zu 50% als zinsloses Darlehen und zu 50% als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen max. 15% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000,- €.
- 5.3 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,- €.
- 5.4 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“- Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006).
- 5.5 Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich nur in Höhe des Buchwertes förderfähig.
- 5.6 Der Beitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss in den so genannten D-Fördergebieten der GRW, wie dem Landkreis Hameln-Pyrmont, mindestens 25% der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 5.7 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, der Kommunen oder sonstigen Beihilfen die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

- 6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch den Landkreis Hameln-Pyrmont geschaffen und besetzt worden sind.
- 6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- 6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten
- bei produktiven Investitionen: 40.000,- €
 - bei nicht-investiven Maßnahmen: 5.000,- €
- nicht unterschreiten.
- 6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen bei einer Zuschusshöhe bis 10.000,- für einen Zeitraum von einem Jahr, bei einer Zuschusshöhe über 10.000,- mindestens drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten und besetzt werden.
- 6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont hinaus verlagert werden. Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt/Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- 6.8 Unternehmen, die nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, müssen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachweisen.
- 6.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist in der Regel auf 15 Monate begrenzt.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an den Landkreis Hameln-Pyrmont zu richten.
- 7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 7.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet der Landkreis Hameln-Pyrmont. Investive Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragsbewertung für investive Vorhaben“ beschieden.
- 7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis beim Landkreis Hameln-Pyrmont vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen. Im Fall der Beratung sind darüber hinaus Belegexemplare beizufügen.
- 7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausgezahlt.
- 7.6 Die Tilgung des Darlehens beginnt ein Jahr nach Auszahlung und ist in fünf Jahresraten ausgelegt.
- 7.7 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn
- der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Gebietes des Landkreises Hameln-Pyrmont verlagert wird oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen oder mindestens für die unter Ziff. 6.6 vorgegebene Zeit besetzt werden.
 - die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden
- 7.8 Sämtliche Belege für das geförderte Vorhaben und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung an zehn Jahre aufzubewahren.
- 7.9 Der Landkreis Hameln-Pyrmont bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu

überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

- 7.10 Der Antragsteller verpflichtet sich gem. der Gestaltungsrichtlinie der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland plus, in der jeweils gültigen Fassung, die dortigen Vorgaben zur Transparenz- und Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten sowie der Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabenbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) zuzustimmen.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Hameln, den 12.07.2022

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat

Anlage 1:

Gebührenkalkulation:

monatliche Miete für beide Ankunftszentren:	28.666,67 €
geschätzte monatliche Betriebskosten für beide Ankunftszentren (Heizung, Strom, Wasser etc.):	10.700,00 €
einmalige Herrichtungskosten (monatlicher Anteil; angerechnet mit einem Zwölftel der entstandenen Kosten):	3.968,20 €
monatliche Gesamtkosten:	43.334,87 €

maximale Belegungskapazität: **340 Plätze**

monatliche Kosten pro Platz bei vollständiger Auslastung
(monatliche Gesamtkosten pro Platz): **127,46 €**

voraussichtlicher Auslastungsgrad
(Ermittlungszeitraum 11.04. bis 10.05.2022): **51,8 %**

kostendeckende monatliche Gebühr pro Platz
bei voraussichtlicher Auslastung: **246,05**
